

## Zweite Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes (Beringungsverordnung\*)

Vom 26. Februar 1969

Auf Grund der §§ 23 und 25 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63) wird verordnet:

### § 1

#### Erlaubnis

(1) Nichtjagdbare wildlebende Vögel sowie Fledermäuse dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde und nur zu wissenschaftlichen Zwecken im Interesse der zoologischen Forschung beringt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur Personen erteilt werden, die einen einwandfreien Leumund besitzen und die Gewähr für eine sachgemäße Beringung bieten; insbesondere müssen sie die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Vogel- bzw. Fledermauskunde besitzen und mit den Bestimmungen des Naturschutz-, Tierschutz- und Jagdgesetzes sowie des Feld- und Forststrafgesetzes vertraut sein.

(3) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden an Personen, die

1. noch nicht 18 Jahre alt sind,
2. Handel mit lebenden Vögeln und Fledermäusen betreiben,
3. Vögel oder Fledermäuse gewerblich be- oder verarbeiten,
4. in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen die auf den Gebieten des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Jagd oder des Feld- und Forstschutzes erlassenen Vorschriften rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße belegt worden sind.

(4) Die Erlaubnis ist auch solchen Personen zu versagen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Fang von Vögeln sind, die als Stubenvögel gehalten oder in zoologischen Fachgeschäften gehandelt werden sollen.

### § 2

#### Auflagen

Die höhere Naturschutzbehörde kann in einzelnen Gebieten die Auflage erteilen, solche Arten, die selten vorkommen oder deren Fortbestand bedroht ist, nicht zu beringen.

### § 3

#### Ringe, Beringungsbereich

(1) Die Beringung von Vögeln ist nur mit den vom Institut für Vogelforschung „Vogelwarte Helgoland“ in Wilhelmshaven ausgegebenen Ringen erlaubt.

(2) Die Beringung von Fledermäusen ist nur mit den vom Zoologischen Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig — Zentrale für Fledermausbearingung — in Bonn ausgegebenen Ringen erlaubt.

(3) Die Beringung ist nur innerhalb der im Erlaubnisschein angegebenen Gebiete gestattet. Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, in geschlossenen Ortschaften, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölzen, Wildschutzgebieten, öffentlichen Parkanlagen oder Friedhöfen sowie auf und an öffentlichen Wegen dürfen die Vögel nicht gefangen werden.

(4) Auf fremden Grundstücken darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten beringt werden.

### § 4

#### Fang und Durchführung der Beringung

(1) Die gefangenen Vögel oder Fledermäuse sind am Fangort und mit den nach § 3 Abs. 1 oder 2 vorgeschriebenen Ringen zu versehen und unverzüglich wieder in

Freiheit zu setzen. Werden geschützte Vögel vorübergehend als Lockvögel gehalten, sind sie in jedem Falle zu beringen. Zum Fangen dürfen nur Netze (Vogelherde, Schlag- und Spiegelnetze), Reusen, Fallkäfige und Fallkästen verwendet werden.

(2) Die für den Fang von Vögeln aufgestellten Netze, Reusen, Fallkäfige und Fallkästen sind fortlaufend zu kontrollieren.

### § 5

#### Ausweispflicht

Der Erlaubnisschein-Inhaber hat den Erlaubnisschein nach § 1 und die Einwilligung nach § 3 Abs. 4 mit sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Organen zur Prüfung auszuhändigen.

### § 6

#### Listenführung

Die Erlaubnisschein-Inhaber haben die von der höheren Naturschutzbehörde übergebenen Beringungslisten gewissenhaft zu führen und sie umgehend nach Abschluß der Beringung, spätestens aber bis zum Ende des Kalenderjahres, an die höhere Naturschutzbehörde zurückzusenden. Eine Durchschrift der Beringungslisten ist der Vogelwarte Helgoland bzw. der Zentrale für Fledermausbearingung zuzuleiten.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, der §§ 3, 4, 5 oder 6 oder gegen eine Auflage nach § 2 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 des Gesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Februar 1969

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten

Tröscher

\*) GVBl. II 881-9